

Managementplan NATURA 2000- Gebiet



- FFH-Gebiet
 Vogelschutzgebiet

L 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“

Bearbeitung: Büro naturplan im Auftrag des Ministeriums für
Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und
Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat D/1

Stand: Februar 2023 – Finale Fassung für
Anhörungsverfahren



Impressum

- Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken
- Zuständig: Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000 Management
- Bearbeitung: naturplan
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Dipl.-Biol. Dr. Marcus Fritsch
Robin Nikolei M. Sc.
- Bearbeitung der Erstfassung: Planungsbüro NaturHorizont
Haldystraße 9
66123 Saarbrücken
Stefan Meisberger
Andreas Zapp
Christina Altmaier
2012
- Bildnachweis: Dr. Marcus Fritsch,
Oberbexbach, am 23. Mai 2022
- Gültigkeit: Dieser Managementplan ist ab 01.05.2023 gültig.
Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.
- Zitiervorschlag: naturplan (2022): NATURA2000-Managementplan für das Gebiet L 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“; Unveröffentlichtes Planwerk im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV). 55 S.; 6 Karten + Anlagen

Genehmigungsvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. zu den Kartengrundlagen: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ 08/2022 vom 28. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	1
2.	Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes	3
2.1	Historie der Gebietsabgrenzung	3
2.2	Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung	3
3.	Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes	6
3.1	Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes	6
3.2	Kernflächen im Biotopverbund	8
3.3	Kohärenz im Natura2000-Netz	11
4.	Biotoptypen	12
5.	Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	18
5.1	Darstellung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 18	
5.2	Beeinträchtigung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG 21	
6.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	22
6.1	Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand	22
6.2	Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen	23
6.3	Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen	27
6.3.1	Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen	27
6.3.2	Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)	30
6.3.2.1	Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510	34
6.4	Beweidung im Gebiet	44
6.5	(Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)	46
7.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	47
7.1	Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	47
7.2	Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	48
7.3	Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	48
7.3.1	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	48
7.3.1.1	Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	50
8.	Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes	51
8.1	Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG .	51
8.2	Sonstige Flächen	52

9.	Aktuelles Gebietsmanagement.....	53
10.	Nutzergespräch	55
11.	Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen	57
11.1	Fördermöglichkeiten.....	57
11.2	Umsetzung der Maßnahmen	58
11.3	Kontrollen	58
12.	Zusammenfassung	60
13.	Literaturverzeichnis.....	62
14.	Anhang	63

1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind.

Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse – bewahrt oder wiederhergestellt werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, Ziele festlegen und notwendige Maßnahmen aufzeigen.

Ziel des Managementplanes ist es, zunächst den aktuellen Zustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Durch einen Abgleich mit früheren Erhebungen und insbesondere mit dem Zustand gemäß Ausweisung werden Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Im Saarland gibt es insgesamt 124 NATURA 2000-Gebiete, welche als FFH- (Fauna-Flora-Habitat), Vogelschutz- oder als kombinierte Gebiete gemeldet und ausgewiesen wurden.

Darunter 13 Fledermausquartiere sowie Teile eines Truppenübungsgeländes, für die jeweils vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Mit der Erstellung des vorliegenden Managementplans für das FFH-Gebiet L 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ wurde das Planungsbüro naturplan im März 2022 beauftragt. Die Gesamtleitung für die Erstellung des Managementplans lag beim Referat D/1 – Naturschutz, Natura2000-Management des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Grundlage dieser Planung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, welche durch das Planungsbüro „naturplan“ innerhalb der Vegetationsperiode im Jahre 2022 mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) durchgeführt wurde. Diese Bestandserfassung wurde anschließend dem Ausweisungszustand des Gebiets laut Verordnung gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele und Schutzgut-Priorisierungen wurden hieraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den im Schutzziel benannten Arten umgesetzt.

Neben der aktuellen Bestandserfassung durch das beauftragte Büro sind die Erstfassung der Managementplanung aus dem Jahre 2012 Zulieferungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und evtl. weitere Informationen aus weiteren Gutachten oder Quellen als Bestandteil in die vorliegende Managementplanung aufgenommen worden. Weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet wurden dem derzeit geltenden Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen entnommen (beide siehe Anhang). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente kann unter http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6609-303_Wiesen%20bei%20Frankenholz%20und%20Oberbexbach/Struktur.html eingesehen werden.

Um eine Akzeptanz des Managementplans bei von dem Plan tangierten Personen und Institutionen herzustellen, ist es vorgesehen, die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen zu diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich abzustimmen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines

öffentlichen Anhörungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und sofern fachlich begründet, in den Managementplan eingearbeitet. Die nach Anhörung verabschiedete Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) sowohl verwaltungsintern als auch in der Außenwirkung gültig.

2. Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes

2.1 Historie der Gebietsabgrenzung

Das Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten z. B. an Biotoptypenränder, ggf. angrenzende Gebiete, an in der Topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst (Abb. 1). Diese Anpassung mündete schlussendlich in die aktuell gültige Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 14. Juli 2016, welche am 28. Juli 2016 (gültig ab 29. Juli 2016) rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wurde (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 28/2016, Seite 584 ff.), und zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 45/2019, Seite 920 ff.) geändert wurde. Durch eine Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 wurden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen; dabei kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse.

2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ liegt zwischen den Ortslagen von Frankenholz im Norden und Oberbexbach im Süden (Abb. 1). Das Gebiet besteht aus einer großen südöstlichen und einer kleineren nordwestlichen Teilfläche, die durch einen Sportplatz sowie einen kleinen Waldbestand voneinander getrennt sind.

Das Gebiet liegt vollständig auf der Fläche der Stadt Bexbach des Saarpfalz-Kreises, im Westen und Norden grenzt in ca. 1-2 km der Landkreis Neunkirchen mit dem Stadtgebiet der Kreisstadt Neunkirchen an. Im Osten der Stadt Bexbach liegt Jägersburg mit dem Ortsteil Websweiler, der ein Stadtteil der Kreisstadt Homburg ist.

Das FFH-Gebiet war vor seiner Ausweisung fast vollständig Teil des Landschaftsschutzgebietes L 6.01.02. Mit Ausweisung des FFH-Gebiets bzw. des neuen Landschaftsschutzgebiets L 6609-303 wurde die ältere LSG-Verordnung gemäß §8 der neuen Schutzgebietsverordnung in den Überlagerungsbereichen aufgehoben. Restflächen des Alt-LSG L 6.01.02 befinden sich noch im Nordwesten der „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“. Im Osten liegt in geringer Entfernung das Landschaftsschutzgebiet L 6.01.03. Im Norden und Osten befinden sich weitere Landschaftsschutzgebiete in größerer Entfernung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Feldbachtal“ zwischen Oberbexbach und Jägersburg. Im Nordwesten liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ostertal“, welches gleichzeitig auch Naturschutzgebiet ist.

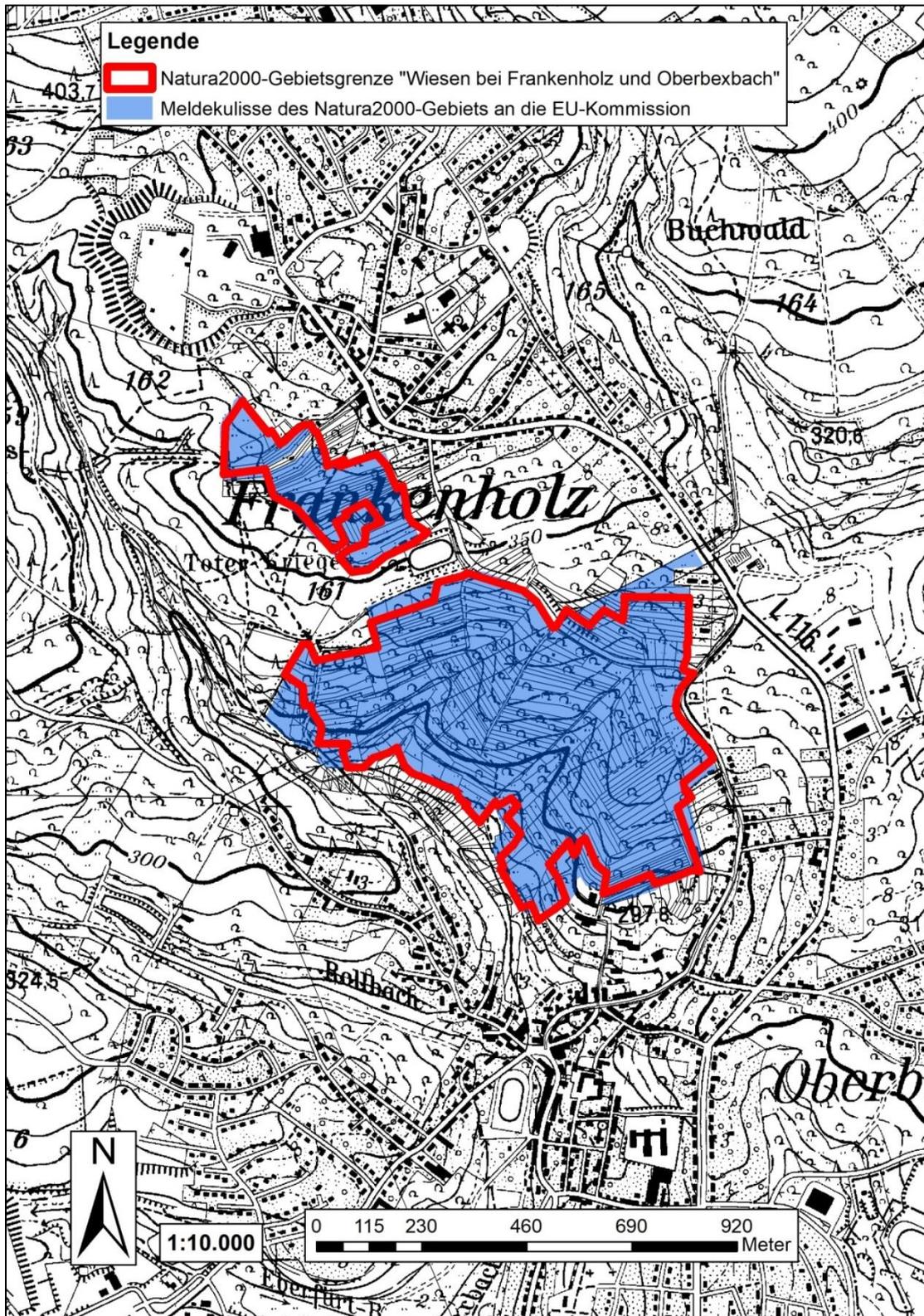


Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes L6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ laut der Verordnung vom 29.06.2016 (rot), rechtswirksam veröffentlicht am 28.07.2015, auf Grundlage der DTK25. Meldekulisse des FFH-Gebiets an die EU-Kommission (blau) aus dem Jahr 2000 (anerkannt 2004).

3. Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes

3.1 Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes

Bei dem FFH-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ handelt es sich um ein strukturreiches Offenlandgebiet mit großflächigen Wiesenbereichen, die zu großen Teilen als Streuobstbestände vorliegen. Die Nutzung der Grünlandbestände ist überwiegend extensiv, es sind jedoch auch aufgelassene, brachgefallene sowie kleinräumige intensiv genutzte Bereiche vorhanden. Im Umfeld des FFH-Gebiets liegen neben Siedlungsbereichen weitere Grünlandflächen und größere Waldbestände im Nordwesten.

Naturräumlich befindet sich das FFH-Gebiet im Saar-Nahe-Bergland (D52). Die beiden Teilgebiete liegen innerhalb dieser Haupteinheit entlang der Grenze des südlichen Naturraums St. Ingbert-Kaiserslauterner Senke (192) und des Nordpfälzer Berglands (193) als nördlich anschließenden Naturraum. So liegt das große südliche Teilgebiet in der Untereinheit Bexbacher Riedel (192.5), dagegen ist das kleine Teilgebiet bei Frankenholz Teil der Untereinheit Höcherbergmassiv (193.6).

Das Höcherbergmassiv ist ein kleinräumiges, randlich tief zerschnittenes und überwiegend bewaldetes Bergland, das im Höcherberg kulminiert und nach außen treppenartig abgedacht ist; als Eckpfeiler des Nordpfälzer Berglandes (193) ist es zwischen dem Prims-Blies-Hügelland (190) im Nordwesten und der St. Ingbert-Kaiserslauterner Senke (192) im Südosten gegen den Saarkohlenwald (191) vorgeschoben. In der Ummantelung des Höcherberggipfels tauchen rote Schiefertone und Sandsteine der Ottweiler und Kuseler Schichten, die im Südosten eine stark zerriedelte Flächentreppe (410 bis 460 m) mit einem Steilabfall von 100 bis 200 m aufbauen, unter die schwach geneigten Bexbacher Riedel (192.5) ab.

Die Bexbacher Riedel sind durch zahlreiche Kerbtälchen in breitgewölbte, parallele Riedel zerschnittene, nach Süden geneigte Platten, die teilweise agrarisch genutzt sind und zwischen dem Höcherbergmassiv (193.6) und dem Homburger Becken (192.4) vermitteln. Die Kerbtälchen sind steilwandig um 50 bis 90 m in Konglomerate und lockere Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins eingetieft, der die Riedel aufbaut. Sie schneiden am Nordrand unter Kreuznacher Sandsteinen (Oberrotliegendes) bisweilen den karbonischen Untergrund an, der aus Schiefertönen und Sandsteinen der Ottweiler Schichten mit eingeschalteten Kuselitgängen besteht. Die Unterkante der Riedel steigt von 280 m im Südwesten auf 300 m im Nordosten an, wo diese sich als schmaler Übergangssaum nach Osten fortsetzen. Ihre Oberkante, die durch die Talsprünge in Buchten gegliedert und durch die oberhalb einsetzende Bewaldung betont wird, liegt zwischen 300 und 330 m. Bzgl. ihrer

Siedlungsstruktur sind die Bexbacher Riedel gekennzeichnet durch mehrere weitgestreute, durch locker bebaute Wohnviertel verbundene Ortskerne die zusammen die Stadt Bexbach bilden. Die Siedlungen sind eingebettet in eine z. T. noch durch südexponierte Streuobstwiesen geprägte Agrarlandschaft.

Der geologische Untergrund des Gebietes unterliegt einer Dreiteilung: Der südliche Teil im Umfeld von Oberbexbach befindet sich noch im Bereich des Mittleren Buntsandsteins, an den sich nach Nordosten zwischen Oberbexbach und Frankenholz die Kuseler Schichten im Unteren Rotliegenden und schließlich westlich von Frankenholz die Dilsburger Schichten als Untereinheit des karbonischen Stefan anschließen.

Die edaphische Gliederung des Gebietes folgt der geologischen Grobgliederung: Im nördlichen Ortsrandbereich von Oberbexbach dominieren podsolige Braunerden und Braunerden, die auf Buntsandsteinverwitterung im Homburger Becken zurückgehen, während sich nach Norden Braunerden aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon anschließen. Hierbei werden bestehende extrem kleinräumige Differenzierungen verschiedener Bodentypen nicht berücksichtigt. Sicherlich spielen auf den eingestreuten Feuchtstellen auch Gley- bzw. Pseudogleybildungen eine nicht unbedeutende Rolle.

Klimatisch ist die Region als gemäßigt-warm, mit im Jahresverlauf durchgehend recht hohen Niederschlagsmengen zu beschreiben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur für die Jahre 1991-2020 betrug 10,1°C und der durchschnittliche Niederschlag lag bei 858 mm (DWD, Station Neunkirchen-Wellesweiler).

Das FFH-Gebiet weist drei Bachläufe auf, sowie ein kurzes Quellgerinne, das jedoch nicht im Gewässerkataster verzeichnet ist. Für die Fließgewässer liegen keine gewässerspezifischen Daten vor. Im südlichen Teilgebiet entspringt der Tiefenbach südlich eines im Norden liegenden Wirtschaftswegs innerhalb eines Feldgehölzes und fließt das Teilgebiet querend in einem kleinen Kerbtal nach Südwesten, bis er außerhalb des FFH-Gebiets in den Bexbach entwässert. Im nördlichen Teilgebiet liegt der Dorfbrunnenbach innerhalb eines aufgelassenen, verbuschenden Streuobstbestandes und versickert nach kurzem Verlauf, um außerhalb des FFH-Gebiets im Südwesten wiederum als vorhandener Bachlauf in den Bexbach zu entwässern. Im Norden des Teilgebiets durchfließt der Hofwiesenbach das Gebiet, der außerhalb der Gebietsgrenzen am Frankenholzer Siedlungsrand entspringt. Der Bachlauf ist zuerst grabenartig ausgestaltet, bevor er innerhalb eines kleinen Kerbtälchens naturnah in den nahen Wald abfließt.

Mit Lage des FFH-Gebietes zwischen dem überwiegend agrarisch geprägten (nord-) östlichen Saarland und dem durch Bergbau und Montanindustrie charakterisierten mittleren und südlichen Saarland befindet es sich inmitten eines rezent wie historisch gesehen sehr heterogenen Raumes. Das Gebiet selbst kann als Reliktfläche einer ursprünglich weit verbreiteten extensiven, kleinbäuerlichen Landwirtschaft angesehen werden. Vielfach befanden sich die Flächen in früherer Zeit auch unter Pflug, von dieser historischen Ackernutzung zeugen heute nur noch kleinräumige Reliefstrukturen wie Hochraine und Ackerterrassen im Westen des Gebietes. Die aktuelle Nutzung ist fast vollständig durch Grünlandnutzung gekennzeichnet. Im Norden des südlichen Teilgebiets sowie im nördlichen Teilgebiet sind darüber hinaus wenige private Kleingärten vorhanden. Die Grünlandnutzung des Gebiets umfasst extensiv gemähte und/ oder beweidete Flächen sowie im Süden auch intensiv genutzte Weideflächen. Große Bedeutung haben die ausgeprägten Streuobstbestände, die insbesondere das südliche Teilgebiet kennzeichnen. Sie stellen ein Relikt einer früher weit verbreiteten Form der Subsistenzwirtschaft dar, die heute nur noch wenig und meist freizeithlich praktiziert wird. Mit der Entwicklung der Landwirtschaft mit Tendenz zu großen Schlägen, Nivellierung und intensiver Nutzung verschwinden solche Strukturen und werden selten. Aktuell lässt sich an der Verbrachung und dem schlechten Pflegezustand vieler dieser Streuobstparzellen ablesen, dass auch innerhalb des FFH-Gebietes der Schwund der Streuobstbestände weiter voranschreitet. Gleiches gilt für Wiesenbereiche im Westen des Gebiets, die durch Nutzungsauffassung verbrachen und schon großflächig mit Aufwuchs von Brom- und Kratzbeere verbuschen.

Das von Grünland und Streuobst charakterisierte FFH-Gebiet weist einen hohen Anteil an nach FFH-Richtlinie geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 des Anhangs I auf. Als geschützte Biotope nach §22 SNG haben auch die noch großflächig vorhandenen Streuobstbestände eine große Bedeutung für das Gebiet. Daneben treten wenige weitere geschützte Biotope auf, die meist Nass- und Feuchtbiopte wie z. B. Seggenriede darstellen. Das Offenland des südlichen Teilgebiets ist als Lebensraum des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgewiesen, eine geschützte Schmetterlingsart nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

3.2 Kernflächen im Biotopverbund

Basierend auf der saarländischen Biodiversitätsstrategie (MUV 2017) ist das FFH-Gebiet fast vollflächig als Kernfläche des Biotopverbundes für die geschützte Orchideenart Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s. str.) und für die geschützte Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgewiesen (Abb. 2, Kernfläche Nr.

1). Im Osten des südlichen Teilgebiets reicht eine östlich des FFH-Gebiets liegende Kernfläche (Nr. 2) für die Schmetterlingsarten Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Wolfsmilchschwärmer (*Hyles euphorbiae*), Geißklee-Bläuling (*Plebejus argus*) und Schmalflügeliger Heidekrautspinner (*Pachycnemia hippocastanaria*) kleinflächig in das Gebiet hinein. Der nordöstliche Randbereich des FFH-Gebiets schneidet geringfügig eine großflächige Kernfläche (Nr. 3) des Mittelspechts (*Dendrocopus medius*).



Abbildung 2: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes L 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.

Als Maßnahmen für die Kernflächen des Breitblättrigen Knabenkrautes und des Großen Feuerfalters im Rahmen der Biodiversitätsstrategie sind zum einen die Pflege und Erhalt vorhandener Gebüsch und zum anderen die Entbuschung von Offenflächen formuliert. Im Rahmen des FFH-Managementplans (siehe Maßnahmenbeschreibungen in den Kapiteln 6.3.1.1 und 7.3.1.1) finden diese Vorgaben durch formulierte Grünlandmaßnahmen auf Grundlage der Gebietsverordnung (VO) und durch das Belassen von Altgrasstreifen von 5% des Schlags im Rahmen der Erhaltung des Habitats des Großen Feuerfalters (P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung) in der Maßnahmenplanung Berücksichtigung. Eine solche Nutzung der Flächen verhindert eine Verbuschung, was einer flächigen Entbuschungsmaßnahme, wie in der Kernflächenplanung vorgesehen, vorbeugt.

3.3 Kohärenz im Natura2000-Netz

Das FFH-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ stellt einen wichtigen Bestandteil zum Schutz artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie für den Erhalt des Lebensraums des Großen Feuerfalters dar. Das Gebiet weist noch größere zusammenhängende Mähwiesenflächen trocken-warmer bis wechselfeuchter Ausprägung auf, in die Feuchtbiootope eingebettet sind. Im Verbund mit den nächstgelegenen FFH-Gebieten N 6509-301 „Ostertal“ im Westen, N 6609-304 „Kühnbruch“ und N 6610-301 „Closenbruch“ im Süden sowie 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ im Osten, die ebenfalls Anteile an Mähwiesenflächen aufweisen, bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Trittstein für den Erhalt regionaler und artenreicher Wiesenlandschaften und für Lebensräume grünlandbezogener Tierarten wie den geschützten Großen Feuerfalter.

4. Biotoptypen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen abgegrenzt. Die Einteilung erfolgte nach saarländischer Biotoptypenliste, eine Gesamtaufzählung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen enthält Tabelle 1.

Das FFH-Gebiet stellt einen überwiegend offenen, durch strukturreiches Grünland geprägten Landschaftsausschnitt mit noch großflächig vorhandenen Streuobstwiesen dar (Foto 1). Bemerkenswert sind darüber hinaus die wechselfeuchten, orchideenreichen Wiesenflächen der „Hofwiesen“ im nördlichen kleinen Teilgebiet westlich der Ortslage Frankenholz. Neben den ausgedehnten Grünlandflächen, die großflächig von Streuobst bestockt sind, sind insbesondere der westlichen Rand der südlichen Teilfläche sowie einzelne Parzellen des nördlichen Teilgebiets durch Gebüsche, Feldgehölze oder Waldflächen stärker von Gehölzen geprägt. Auch finden sich auf der übrigen Gebietsfläche einzelne Feldgehölze, die aus ehemaligen Streuobstflächen hervorgegangen sind. An das FFH-Gebiet schließen im Norden und Nordwesten größere Waldgebiete (u. a. Nadelforste) an, deren Waldränder in die Gebietskulisse hineinragen. Entlang der drei das FFH-Gebiet durchfließenden Bäche sind kleinflächig wenige Feuchtbiotope, wie z. B. ein Großseggenried, vorhanden, die zusätzlich zu den Bachläufen die Biotoptypenausstattung des Gebiets bereichern. Als Folge der Realerbteilung weist das Gebiet eine stark zersplitterte Parzellierung auf, die jedoch teils zusammenhängend aggregiert bewirtschaftet wird und somit eine Mahd mit Traktoren, wie im zentralen und östlichen Bereich des südlichen Teilgebiets, ermöglicht. Nur stärker mit Streuobst bestandene Bereiche werden von Hand gemäht, beweidet oder fallen brach. Auch die stärker terrassierten Wiesenbereiche im Nordwesten des südlichen Teilgebiets sind großflächig von Nutzungsaufgabe betroffen.



Foto 1: Streuobstbestand mit artenreichem Wiesenunterwuchs. M. Fritsch, 23.05.2022

Grünland

Mit einem Gesamtanteil von 70 % Grünland in verschiedenen Ausprägungen stellt das FFH-Gebiet eine von Grünland charakterisierte Landschaft dar. Das Grünland wird überwiegend extensiv als Mähwiese, Mähweide und reine Weide genutzt. Insbesondere im Süden des Gebiets um den dortigen Pferdehof sind jedoch auch intensiver genutzte Pferdeweiden vorhanden. Daneben liegen vor allem im Nordwesten des südlichen Teilgebiets größere ehemalige Wiesenbereiche brach und sind durch die beginnende Sukzession stark beeinträchtigt. Großflächige Bereiche des Grünlands werden durch das vorhandene Streuobst strukturell aufgewertet, jedoch sind mehrere ehemalige Streuobstbestände nicht mehr in Nutzung und entwickeln sich zu geschlossenen Gehölzbeständen. Standörtlich umfasst das Grünland überwiegend frische bis leicht trocken-warme Standorte. Im Norden, westlich der Ortslage Frankenholz treten wechselfeuchte Standorte hinzu, die dort u. a. Populationen der gefährdeten Orchideenart Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s. str.) aufweisen. Der überwiegende Anteil der Wiesen im Gebiet sind Glatthaferwiesen typischer Ausprägung auf überwiegend frischem, mäßig nährstoffreichem Standort. Vereinzelt sind auf weniger nährstoffversorgten Standorten Magerwiesen ausgebildet, die teils leicht wechselfeucht ausgeprägt sein können. Im Norden treten wechselfeucht bis feucht ausgeprägte Wiesenbestände hinzu. Durch die vorhandene Pferdebeweidung sind Magerweiden vorhanden, die zumeist noch dem Arrhenatherion zugeordnet werden können, teilweise jedoch zu kenn- und artenarm ausgebildet sind. Im Norden sind solche Magerweiden wiederum auch wechselfeucht ausgebildet. Um den südlichen Pferdehof liegen mehrere größere Fettweidenbestände, die dort überwiegend als Stand- oder Koppelweiden

intensiv genutzt werden. Abschließend befinden sich viele Wiesenflächen nicht mehr in Nutzung oder werden zu extensiv genutzt, so dass deutliche Verbrachungstendenzen sichtbar sind. Die Aufgabe der Nutzung, wie z. B. im Westen des südlichen Teilgebiets, ist meist durch eine stärkere Hangneigung mit kleinteiliger Parzellierung und teils schmaler Terrassierung bedingt, die eine großflächige Traktormahd nicht zulässt. Handmahd oder Mahd mit kleinen Maschinen scheinen aufgegeben worden zu sein. Daher sind großflächige Wiesenbereiche im Nordwesten des südlichen Teilgebiets, entlang des terrassierten Hangabfalls, flächig mit Brom- und Kratzbeere sowie hochwüchsigen Stauden und Obergräsern bewachsen, und auch im Norden sind ehemalige Streuobstwiesen von Sträuchern durchsetzt und verbuschen.

Gehölze und Wälder

Gehölze und Wälder machen mit ca. 25 % einen im Vergleich zum Grünland deutlich geringeren Anteil an der Gesamtfläche aus. Entlang des westlichen Rands des FFH-Gebiets sind dabei verschiedene Waldtypen vorhanden, die jedoch nur kleinflächig von den angrenzenden großen Waldflächen angeschnitten werden. Eine Ausnahme bilden größere Vorwaldstadien, die im Westen des südlichen Teilgebiets liegen und an den südwestabfallenden Hängen zum Bexbach stocken. Diese Vorwälder sind aus ehemaligen Feldgehölzen hervorgegangen, bilden nun jedoch zusammenhängende, reich strukturierte Waldflächen. Neben solchen Vorwäldern machen Feldgehölze einen weiteren größeren Anteil am Gebiet aus. Es handelt sich bei diesen Feldgehölzen, die verteilt auftreten, zum Teil um ältere Feldgehölze, wie z. B. entlang der Hänge des Kerbtälchens zum Tiefenbach, daneben haben sich auch aus durchgewachsenen Streuobstwiesen mittlerweile Feldgehölze entwickelt.

Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation

Die vorhandenen Bachläufe des Gebiets sind Oberläufe von Mittelgebirgsbächen oder Quellbäche. So entspringt der Tiefenbach im südlichen Teilgebiet und fließt in einem größtenteils von Gehölzen bestocktem Kerbtälchen Richtung Südwesten. Die begleitende Vegetation des kleinen Bachlaufs ist zumeist nicht gewässertypisch, jedoch tritt an einer Stelle des Kerbtälchens brachgefallenes Feuchtgrünland, das vermutlich früher beweidet wurde, sowie ein kleines Weiden-Gebüsch auf quelligem Grund auf. Weiter südöstlich ist eine kleine ruderal ausgeprägte Hochstaudenflur vorhanden. Östlich des Tiefenbachs, nahe der Verbindungsstraße zwischen Oberbexbach und Frankenholz liegt ein kleines Sumpfschilfriet auf quelligem Standort. Nach Süden fließt von dort ein kleines, temporär

wasserführendes Quellgerinne durch die angrenzende Wiese bis zum straßenbegleitenden Graben, in den er entwässert. Das nördliche Teilgebiet wird von zwei kleinen Bachläufen durchquert. Der Hofwiesenbach im Norden des Gebiets fließt von der Ortslage kommend, grabenartig ausgestaltet zwischen Feldweg und angrenzendem Grünland, um nach Westen in einem kleinen Kerbtälchen das Gebiet zu verlassen. Gewässertypische Vegetation findet sich nur entlang des Grabenverlaufs durch einen dort schmal ausgebildeten Saum an typischen Hochstauden, wie z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Weiter südlich quert der Dorfbrunnenbach das nördliche Teilgebiet und fließt als schmaler Bachlauf durch eine mit Brombeergestrüpp zugewucherte Streuobstwiesenbrache. Am unteren Hangbereich versickert der Bachlauf umgeben von einer ruderal geprägten Hochstaudenflur. Im Anschluss an den Versickerungsbereich folgt im Südwesten eine breitere feuchte Ruderalflur, vermutlich auf wasserzügigem Grund.

Anthropogene Biotoptypen und Verkehrswege

An verschiedenen Stellen des FFH-Gebiets sind Kleingärten vorhanden. Diese meist am Rand des FFH-Gebiets liegenden Gärten sind überwiegend älter und lange in privater Hand. Im Süden des großen Teilgebiets liegt jedoch ein erst kürzlich (vor ca. 10 Jahren) errichteter Garten auf einer zuvor als Grünland bewirtschafteten Fläche. Neben solchen Kleingärten wird eine kleine Erweiterung eines an das FFH-Gebiet angrenzenden Hausgartens als Obstgarten genutzt. Eine ältere Gartenbrache mit schon fortgeschrittener Bestockung liegt am südwestlichen Rand des südlichen Teilgebiets. Im Osten des südlich gelegenen Pferdehofs ist eine hofeigene Lagerfläche für Pferdemist o. ä. Teil der Gebietskulisse.

Das nördliche Teilgebiet wird von kurzen, befestigten Feldwegen erschlossen. Im südlichen Teilgebiet sind neben befestigten Feldwegen auch unbefestigte Graswege vorhanden. Im Nordosten des Teilgebiets führt ein asphaltierter Weg von der Verbindungsstraße im Osten zum nahegelegenen Sportplatz zwischen den Teilgebieten. Von diesem asphaltierten Weg verläuft ein kleiner Trampelpfad durch die angrenzenden Wiesen nach Süden.

Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet L6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Eichen-Buchenwald	AA1	0,2	0,4
Eichenwald	AB0	0,07	0,2
Fichtenmischwald mit Laub- und Nadelhölzern	AJ4	0,56	1,2

Biototyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Eichen-Hainbuchenwald	AQ1	0,26	0,6
Vorwald	AU2	4,08	8,8
Waldrand	AV0	0,23	0,5
Feldgehölz aus heimischen Baumarten	BA1	4,95	10,7
Gebüsch	BB0	0,57	1,2
Sumpf- und Bruchgebüsch	BB5	0,11	0,2
Hecke	BD0	0,27	0,6
Baumhecke	BD7	0,17	0,4
Baumreihe	BF1	0,08	0,2
Baumgruppe	BF2	0,04	0,1
Obstbaumgruppe	BF5	0,11	0,2
Obstbaumreihe	BF6	0,18	0,4
Streuobstwiese	BF7	13,02*	28,2
Rasen-Großseggenried	CD1	0,04	0,1
Wiese	EA0	0,55	1,2
Glatthaferwiese	EA1	8,13	17,6
Fettweide	EB0	5,19	11,3
Nass- und Feuchtwiese	EC1	0,3	0,7
Nass- und Feuchtweide	EC2	0,21	0,5
Magerwiese	ED1	2,76	6,0
Magerweide	ED2	5,52	12,0
Magere Mähweide	ED3	0,49	1,1
Brachgefallene Wiese	EE1	6,16	13,4
Brachgefallene Weide	EE2	1,1	2,4
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	EE3	0,21	0,5
Brachgefallenes Magergrünland	EE4	1,11	2,4
Bachoberlauf im Mittelgebirge	FM1	0,08	0,2
Quellbach	FM4	0,13	0,3
Gartenbrache	HJ4	0,32	0,7
Obstgarten	HK1	0,04	0,1
Kleingartenanlage, Grabeland	HS0	1,08	2,3
Hofplatz, Lagerplatz	HT0	0,08	0,2

Biototyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Ruderaler feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	KA1	0,16	0,3
Feldweg befestigt	VB1	0,15	0,3
Feldweg unbefestigt	VB2	0,41	0,9
		In Summe: 46,11 ha	In Summe: 100 %

* Der Biototyp Streuobstwiese überlagert darunter liegende Biototypen und wird daher nicht in der Flächensumme berücksichtigt.

5. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotop werden insbesondere dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes gezählt, wenn diese gleichzeitig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind und somit auch bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt werden.

Da bei allen gesetzlich geschützten Biotop Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind, werden sie im aktuellen Bestand in der Biotoptypenkarte dargestellt und beim Gebietsmanagement entsprechend berücksichtigt.

5.1 Darstellung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Eine Gesamtaufistung der im Jahr 2022 kartierten Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG mit den aktuellen Änderungen/ Erweiterungen des §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG unter Anpassung des §22 SNG (hier Abs. (1) Nr. 5) findet sich in Tabelle 2.

Das grünland- und streuobstreiche FFH-Gebiet weist Streuobstwiesen als flächengrößten geschützten Biotop auf. Neben vorhandenen Nass- und Feuchtwiesen, die im nördlichen Teilgebiet auftreten, ist auch das Grünland, das als artenreiche Magere Flachland-Mähwiesen erfasst wurde, geschützter Biotop. Weitere geschützte Biotop umfassen Abschnitte vorhandener Bachläufe und punktuell auftretende Feuchtbiotop auf Quellbereichen, wie z. B. ein Sumpfschilfgründ.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Die zwei im Gebiet vorkommenden seggen- und binsenreichen Nasswiesen liegen als bewirtschaftete Grünlandfläche im nördlichen Teilgebiet und als aufgelassene Wiesenbrache im Kerbtälchen des Tiefenbachs im südlichen Teilgebiet vor. Die nördliche Nasswiese wird durch Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Hain-Vergißmeinnicht (*Myosotis nemorosa*) gekennzeichnet, darüber hinaus treten weitere typische Arten wie z. B. Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) oder Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) auf. Die vermutlich als Mähweide bewirtschaftete Nasswiese ist darüber hinaus mit Arten der Glatthaferwiesen, wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) durchsetzt, was auf eine stärkere und länger andauernde Sommertrockenheit zurückzuführen ist. Bemerkenswert ist die vorhandene Population des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*). Weitere Vorkommen der geschützten Orchideenart sind in den angrenzenden Grünlandbeständen des nördlichen Teilgebiets

verteilt. Die südliche Nasswiesenbrache innerhalb des Kerbtälchens des Tiefenbachs ist eine artenarme Ausprägung beweideter Nasswiesen mit den kennzeichnenden Arten Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvestris*).

Quellbereiche

Im südlichen Teilgebiet treten zwei Quellbereiche als geschützte Biotope auf. So liegt im Osten des Gebiets, in Nähe der angrenzenden Verbindungsstraße ein kleines Sumpfseggenried auf einem flächigen Quellbereich, der nach Süden durch ein kleines Quellgerinne entwässert. Das Sumpfseggenried, als Großseggenried ebenfalls ein geschütztes Biotop, wird durch Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) aufgebaut. Weitere eingestreute typische Arten sind Kamm-Segge, Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*). Der zweite Quellbereich liegt am randlichen Hang zum Kerbtal des Tiefenbachs und wird von einem Weidengebüsch aus Grau-Weide (*Salix cineria*) vollständig bestockt.

Bachläufe mit bachbegleitender Vegetation

Ein kurzer Abschnitt des Hofwiesenbachs innerhalb des nördlichen Gebiets ist naturnah ausgestaltet und gesetzlich geschützt. Der naturnahe Bachlauf verläuft in einem kleinen Kerbtälchen und ist knapp 100 m lang, setzt sich jedoch außerhalb des FFH-Gebiets fort. Durch den starken Einschnitt des Geländes und der Sohlen- und Uferstruktur aus größeren Steinblöcken ist keine typische Auen- oder Ufervegetation ausgebildet. Am oberen Rand des Kerbtälchens stockt eine schmale Baumreihe auf mittlerem Standort. Im Norden schließt ein Feldgehölz an.

Magere Flachland-Mähwiesen, artenreiche Ausprägungen

Seit dem Jahr 2022 sind artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 nach §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. §22 SNG gesetzlich geschützt. Darunter fallen artenreiche Mähwiesen des LRT 6510 in den Erhaltungsgraden A und B+. Solche Mähwiesen treten in beiden Teilgebieten auf. Neben gemähten Glatthafer- und Magerwiesen sind auch Magerweiden sowie brachliegende Wiesenbestände darunter versammelt, sofern sie Kenn- und wertgebende Arten in ausreichender Menge aufweisen. Im Norden befinden sich mehrere artenreiche Wiesen auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten.

Streuobstwiesen

Die strukturreichen Streuobstwiesen des Gebiets bestehen aus Hoch- und Halbstämmen verschiedener Obstsorten, deren Bestände oft alt bis mittelalt sind. Junge Nachpflanzungen

sind in gepflegten noch genutzten Beständen zu finden. Daneben sind im nördlichen Bereich des südlichen Teilgebiets sowie im nördlichen Teilgebiet auch überalterte Bestände vorhanden, die nicht mehr genutzt bzw. gepflegt werden und sich bei fortschreitender Sukzession in Feldgehölze entwickeln (Foto 2).



Foto 2: Durchgewachsener, verbuschter Streuobstwiesenbestand, Verlustfläche des LRT 6510. M. Fritsch, 23.05.2022

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet L6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,3	0,7
Großseggenrieder und Quellbereiche (beinhaltet Sumpf- und Bruchgebüsche auf Quellbereichen)	0,15	0,3
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie der uferbegleitenden Vegetation	0,19	0,4
artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehört, im Erhaltungsgrad A und B+ (artenreiche Ausprägung)	9,72	21,1
Streuobstwiese	6,83* (13,02)	14,8 (28,2)
	In Summe: 17,2 ha	In Summe: 37,3 %

* Der Biotoptyp Streuobstwiese überlagert zum Teil darunter liegende gesetzlich geschützte Biotoptypen und wird daher nur in der Flächensumme berücksichtigt, die nicht geschützte Biotoptypen überdeckt.

..

5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die Beeinträchtigungen der mageren Mähwiesen, in artenreicher Ausprägung werden unter Kapitel 6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen behandelt.

Beeinträchtigend ist die Nutzungsauffassung einer kleinen Nasswiesenbrache innerhalb des Tiefenbachtälchens zu werten, da bei fortschreitender Brache eine langsame Bestockung anzunehmen ist.

Mehrere Streuobstwiesenbestände sind durch Aufgabe der Nutzung und einsetzende Sukzession in Form von Verbuschung bedroht.

6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Die Erfassung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ im Rahmen der Aktualisierung des Managementplans ergab als einzigen Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet L6609-303 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach" vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	EHG	Fläche (VO) [ha]	Fläche (aktuell) [ha]	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	A	4,32	0,95	33,69 ha 73,1 %	16,78 ha 36,4 %
				B	9,52	9,83		
				C	19,86	6,01		

Im Vergleich mit den der Verordnung zugrundeliegenden Flächengrößen des LRT 6510 ist eine starke Abnahme der LRT-Gesamtfläche zur aktuellen Erfassung festzustellen. Die Gesamtfläche nahm um 16,9 ha (ca. 50 %) ab. Der Gesamtanteil der LRT-Fläche an der Gebietsfläche schrumpfte von ehemals 73,1 % auf nur noch 36,4 %. Bei den einzelnen Erhaltungsgraden zeigt sich eine starke Abnahme der Mähwiesenflächen in den Erhaltungsgraden A und C. Im Erhaltungsgrad A sind aktuell nur noch 0,95 ha von ehemals 4,3 ha Fläche vorhanden. Viele Wiesenbereiche des EHG A im nördlichen Teilgebiet sowie im Westen des südlichen Teilgebiets erfüllen aufgrund von nicht angepasster Weidenutzung oder Nutzungsauffassung nicht mehr die Kriterien des Lebensraumtyps und wurden nicht weiter erfasst. Die übrigen ehemaligen A-Mähwiesen liegen aktuell nur als Mähwiesen im EHG B oder EHG C vor. Mähwiesen im Erhaltungsgrad C nahmen um ca. 14 ha ab. Viele der ehemaligen Flächen des EHG C im Süden des südlichen Teilgebiets erfüllen als intensiv genutzte Pferdeweiden die Kriterien des Lebensraumtyps nicht mehr. Auch sind verschiedene ehemalige Mähwiesen im Vergleich zur Ersterfassung mittlerweile als Gehölze ausgebildet. Im zentralen Bereich des südlichen Teilgebiets wurden große Bereiche ehemaliger C-Mähwiesen aktuell als Mähwiesen im EHG B erfasst und haben sich im Vergleich zur Altkartierung verbessert. Mähwiesen des Erhaltungsgrads B sind im Vergleich zur Altkartierung in ihrer Flächenbilanz konstant geblieben. Dabei sind allerdings größere Mähwiesenflächen des Erhaltungsgrads insbesondere im Westen des südlichen Teilgebiets nicht mehr kartiert worden oder haben sich zum EHG C verschlechtert. Ausgleichend wirkt jedoch der Flächenzugewinn durch die ehemaligen Wiesenflächen des EHG C. Gründe für

die generelle Abnahme der Mähwiesen und für die häufige Verschlechterung vieler Wiesenbereiche sind zum einen die Nutzungsaufgabe kleiner oder aufwändig zu bewirtschaftender Wiesenschläge sowie die intensive Nutzung als Pferdeweiden.

6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

Auf Flächen des Lebensraumtyps 6510 treten nachfolgende Beeinträchtigungen auf:

- Nutzungsauffassung/ Verbrachung
- Beweidung
- Mulchmahd/ fehlendes Abräumen
- Freizeitnutzung
- Trampelpfade

Nutzungsauffassung/ Verbrachung

Nutzungsauffassung mit in der Folge Verbrachung der Flächen bis hin zu Verbuschung und Gehölz-/ Waldentwicklung ist einer der bedeutendsten Gefährdungs- und Beeinträchtigungsfaktoren im Offenland und speziell für artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510. Viele magere Grünlandflächen im nordwestlichen Bereich des südlichen Teilgebiets sowie im nördlichen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ sind davon betroffen. Eine regelmäßige und dem LRT angepasste Wiesennutzung findet nur noch im zentralen und östlichen Bereich des südlichen Teilgebiets sowie auf wenigen Flächen des nördlichen Teilgebiets statt.

Die Verbrachung der Wiesenbestände als Folge von Nutzungsauffassung oder zu geringer Nutzungsintensität wirkt sich auf verschiedenen Wegen auf die mageren und artenreichen Wiesen aus. Durch Ausbleiben der Mahd und der somit fehlenden Entnahme des Mahdguts reichern sich Nährstoffe an und die Flächen eutrophieren. Daneben wandern Arten der Säume ein und die Bestände werden durch das vermehrte Auftreten konkurrenzstarker Stauden und Obergräser in der Struktur hochwüchsiger und dichter. In der Folge gehen die lebensraumtypischen Arten, die im Verhältnis konkurrenzschwächer sind, zurück. Dies führt zu einer Verschlechterung der Bewertung vorhandener Magerer Flachland-Mähwiesen, bei Verlust der lebensraumtypischen Arten in eutrophierten, stark wüchsigen und dichten Beständen folgt der Verlust des Lebensraumtyps. Die Versaumung und Verstauchung in Folge der Nutzungsauffassung wird durch Arten wie z. B. Wirbeldost (*Clinopodium vulgare*), Mittlerem Klee (*Trifolium medium*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*) und Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) gekennzeichnet, eine Vergrasung, insbesondere durch konkurrenzstarke Obergräser, durch Zunahme von z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)

und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) angezeigt. Daneben treten in eutrophierten Wiesenbrachen vermehrt Nährstoff- und Störungszeiger wie u. a. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) auf.

Auf vielen länger verbrachten Wiesenflächen des FFH-Gebiets, insbesondere im Nordwesten des südlichen Teilgebiets, hat nach der Verbrachung mit Verstaudung und Vergrasung der Aufwuchs von Gehölzen als Beginn einer flächigen Verbuschung eingesetzt. Große Wiesenflächen sind mit einem dichten Bewuchs aus Brom- (*Rubus* sect. *Rubus*) und Kratzbeere (*Rubus caesus*) bedeckt, in die hochwüchsige Stauden, Ruderalarten und Obergräser eingebettet sind. Bei fortschreitender Sukzession etablieren sich erste Strauch- und Baumarten und es kommt zur Gehölzentwicklung. Besonders im Nordwesten des südlichen Teilgebiets haben sich neben ausgedehnten Flächen mit Rubus-Gestrüpp (Foto 3) schon kleinere Bereiche ehemaliger Streuobstwiesen als Feldgehölze etabliert und die als Vorwald entwickelten Randbereiche stellen vermutlich späte Sukzessionsstadien ehemaliger Streuobstbestände dar. Auch im nördlichen Teilgebiet sind ehemalige Wiesen brach gefallen, insbesondere alte Streuobstbestände.



Foto 3: Wiesenbrache im Nordwesten des südlichen Teilgebiets mit dichtem Brombeergestrüpp und Obergrasdominanz, Verlustfläche des LRT 6510. M., 25.05.2022

Beweidung

Beweidung ist neben der Nutzungsauffassung ein weiterer großer Gefährdungs- und Beeinträchtigungsfaktor, der für die Verschlechterung und den Verlust vieler Magerer Flachland-Mähwiesen verantwortlich ist. Der Großteil der Wiesenbestände, die durch eine dem Lebensraumtyp abträgliche Beweidung betroffen sind, liegt im Süden des südlichen Teilgebiets im Umfeld des dortigen Pferdehofs (Foto 4), aber auch Flächen im zentralen bis

westlichen Bereich des Teilgebiets werden beweidet. Darüber hinaus sind auch Wiesenflächen im Norden des nördlichen Teilgebiets betroffen. Es dominiert die Koppelbeweidung mit Pferden, im Süden, im Umfeld des Pferdehofs befinden sich auch Standweiden mit Pferdebesatz (Foto 5). Im zentralen Bereich des südlichen Teilgebiets ist auf einer kleinen Parzelle eine Standweide mit wenigen Schafen vorhanden. Die Beweidung von Mageren Flachland-Mähwiesen stellt generell keine optimale Nutzungsform des Lebensraumtyps dar, kann jedoch bei angepasster Durchführung, z. B. als Nachbeweidung von Mähweiden, durchaus LRT-verträglich sein. Je nach Besatzstärke, Besatzdauer und Zeitpunkt der Beweidung variieren die Einflüsse auf die Wiesenvegetation, je intensiver die Beweidung, desto stärker sind sie ausgeprägt. Neben einem Eintrag von Nährstoffen beeinflusst besonders der Tritt und der selektive Verbiss der Tiere die Vegetation und verändert die Artenzusammensetzung. Diese Auswirkungen sind bei einer Nachbeweidung gemähter Wiesenbestände eher gering, bei ausschließlich beweideten Flächen verändert sich die Artenzusammensetzung jedoch in Richtung einer Weidegesellschaft. Als Folge der Beweidung nehmen lebensraumtypische mahdverträgliche und weideintolerante Arten ab und weideverträgliche Arten nehmen zu. So werden u. a. trittverträgliche Arten wie z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) und Gewöhnliche Braunelle (*Prunella vulgaris*) gefördert. Daneben treten Weideunkräuter wie z. B. Kratzdisteln (*Cirsium arvense* oder *vulgare*) und Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Nährstoffeintrag wird durch Nährstoffzeiger wie z. B. Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderale*) angezeigt.

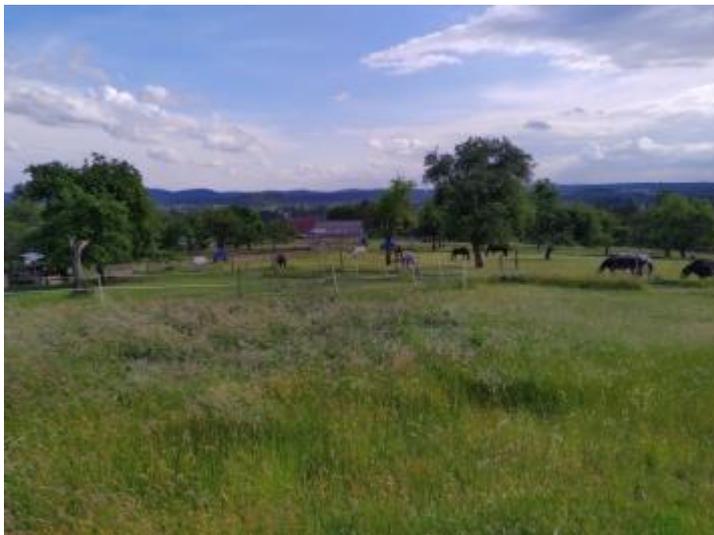


Foto 4: Pferdeweiden im Süden des südlichen Teilgebiets. M. Fritsch, 23.05.2022

Viele der aktuell erfassten Mageren Flachland-Mähwiesen sind durch die aktuelle Pferdebeweidung beeinträchtigt. So ist teils eine Nährstoffanreicherung anhand einer

hochwüchsigen Struktur mit Anreicherung von Nährstoffzeigern ersichtlich, beispielsweise im zentralen bis westlichen Bereich des südlichen Teilgebiets. Auch eine erhöhte Deckung von Weidezeigern, wie u. a. Kleearten, tritt auf und führt zur Verschlechterung der LRT-Flächen. Auf vielen Flächen führte die intensive Beweidung zum Verlust des Lebensraumtyps, wie insbesondere auf den intensiv beweideten Flächen um den Pferdehof im Süden. Hier sind nicht nur nährstoffreiche Stand- und Koppelweiden betroffen, sondern auch Magerweiden, die aufgrund der Nutzung keine ausreichende Zahl an Kennarten zur Erfüllung der Kriterien des Lebensraumtyps mehr aufweisen.



Foto 5: Intensiv beweidete Pferdeweide, Verlustfläche des LRT 6510. M. Fritsch, 23.05.2022

Mulchmahd/ fehlendes Abräumen

Auf einer Bestandsfläche des Lebensraumtyps im zentralen Bereich des nördlichen Teilgebiets wird zur Erhaltung der sehr mageren Grünlandfläche Mulchmahd angewandt oder der schwachwüchsige Mahdschnitt wird nicht abgeräumt. Als Folge tritt Streufilz mit dadurch bedingter Vergrasung durch Unter- und Mittelgräser auf (Foto 6). Die ehemals mit Erhaltungsgrad A bewertete Fläche zeigt eine deutliche Verarmung des Arteninventars, insbesondere an Kräutern, und besitzt aktuell nur noch Erhaltungsgrad C.



Foto 6: Streufilzige artenarme Wiesenfläche des LRT 6510 im nördlichen Teilgebiet, M. Fritsch, 23.05.2022

Freizeitnutzung

Neben den meist randlich gelegenen, älteren Gartengrundstücken sind auf drei ehemaligen Wiesenflächen des Lebensraumtyps neuere Gärten errichtet worden. Neben einem neuen Garten im Süden des südlichen Teilgebiets, nördlich an den dortigen Pferdehof angrenzend, liegen zwei weitere Gartenbereiche im nördlichen Teilgebiet. Auf den Flächen der Gartengrundstücke sind die ehemaligen Mähwiesenbestände zerstört worden.

Trampelpfade

Im Osten des südlichen Teilgebiets führen wenige kleine Trampelpfade durch die dortigen Wiesen. Die Trampelpfade und deren Nutzung durch Spaziergänger und Hundebesitzer haben eine geringe beeinträchtigende Wirkung auf die angrenzenden Mähwiesen.

6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen

Ziele

Übergeordnetes Ziel in NATURA2000-Gebieten ist es, Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten der Arten mindestens in dem zum Zeitpunkt der Gebiets-Meldung entsprechenden Umfang und Ausprägung („einem günstigen Erhaltungszustand“) zu erhalten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut), ein ungünstiger Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

Das Saarland hat sich hinsichtlich der Sicherung dieser Ziele zu einer formellen Ausweisung seiner NATURA2000-Gebiete per Rechtsverordnungen entschlossen. Die genannten

Erhaltungsziele werden daher hier schwerpunktmäßig zunächst auf den gemäß Schutzgebietsverordnung ausgewiesenen Flächen umgesetzt. Ergänzend können weitere Flächen innerhalb der Schutzgebiete freiwillig zu LRTs und/oder Arthabitaten entwickelt werden und so das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die vier unterschiedlichen Ziel-Kategorien wie folgt definiert:

a) Erhalt:

Das Ziel „Erhalt“ befindet sich auf allen im Rahmen der Ausweisung dargestellten LRTs und Arthabitaten.

b) Wiederherstellung:

Die Zielkategorie „Wiederherstellung“ wird auf sich seit der Ausweisung verschlechterten ausgewiesenen LRT/Arthabitat-Flächen dargestellt. Dazu wurden die aktuellen Ergebnisse der Bestanderfassung mit dem Ausweisungszustand der Flächen verglichen.

c) Zustandssicherung:

Das Ziel der Zustandssicherung befindet sich auf ausgewiesenen Flächen mit einer erkennbaren Verschlechterungstendenz.

d) Entwicklung/Verbesserung:

Das Ziel „Entwicklung/Verbesserung“ wird auf ausgewiesenen Flächen mit Verbesserungspotential, sowie auf Flächen ohne aktuellen LRT/Arthabitat-Status jedoch mit entsprechendem Entwicklungspotential abgebildet. Bei Priorisierung in den Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ im Erhaltungszielebogen werden innerhalb des Schutzgebietes die Potentiale zur Entwicklung und Verbesserung für die entsprechenden Schutzgüter vollständig ausgeschöpft.

Maßnahmen

Die für konkrete Flächen festgelegten Ziele der Managementplanung werden durch Maßnahmen umgesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Ziel-Erreichung und damit zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich in verpflichtende und freiwillige Maßnahmen unterteilen:

- Pflichtmaßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt der per Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arthabitate dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Sie

sind getrennt nach LRT und Erhaltungsgrad bzw. Art in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung formuliert. Ebenfalls zu Pflichtmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzgutes in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zum Meldezeitpunkt. Die in den Verordnungen formulierten Vorgaben bestehend aus Bewirtschaftungsvorgaben und unzulässigen Maßnahmen, zusammen mit den Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung, setzen das Verschlechterungsverbot bzw. das Erhaltungsgebot, weitere freiwillige Maßnahmen das Verbesserungsgebot aus den Vorgaben der europäischen Union um.

- Freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die auch über die Schutzgebietsgrenzen hinaus – im Vergleich zum Ausweisungsstand - der Sicherung (bei Verschlechterungstendenz) und Verbesserung des Erhaltungsgrads oder einer (Neu)Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen dienen (Kohärenzsicherung, Biodiversitätsverbund, Puffer-Wirkung,...).

Neben den beschriebenen flächen- bzw. schutzgutbezogenen Maßnahmen können im Rahmen der Managementplanung auch Maßnahmen ohne kartographische Verortung als Pflicht- oder freiwillige Maßnahmen dargestellt und beschrieben werden.

Grundlagen der Ziel-Festlegung und Maßnahmenplanung

Das Grundgerüst der Maßnahmenplanung in der Managementplanung bilden zunächst die aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung ableitbaren Pflichtmaßnahmen zum Erhalt, ggf. zur Wiederherstellung.

Hierauf aufbauend ist zu prüfen, in welchen Bereichen nach gutachterlicher Einschätzung eine naturschutzfachliche Verbesserung und Entwicklung potentiell möglich wäre.

Neben Aspekten wie naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung für den Biotopverbund und für die Kohärenz und Prioritäten-Setzung im landesweiten Kontext im Erhaltungszielebogen sind dabei auch weitere Punkte wie Besitzverhältnisse, bestehende Nutzungen oder Zielkonflikte mit zu berücksichtigen, die die Umsetzbarkeit der formulierten Ziele beeinflussen können.

Im folgenden Kapitel „6.3.2“ wird – jeweils getrennt nach den als Schutzgüter für das NATURA2000-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ definierten Lebensraumtypen – zunächst die in vorliegender Managementplanung vorgenommene Definition von Zielen und in der Folge die Ableitung der hierzu erforderlichen Maßnahmen textlich erläutert und quantitativ tabellarisch dargestellt.

6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Die Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 gehören dem pflanzensoziologischen Verband Arrhenatherion an und werden durch Kennarten wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*) oder Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) gekennzeichnet. Als typische wertgebende Arten sind u. a. Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) oder auch Hasenbrot (*Luzula campestris*) verbreitet. Eine weitere Differenzierung der Glatthaferwiesen erfolgt über die edaphische Heterogenität des FFH-Gebiets und die unterschiedlichen Nutzungen der Bestände.



Foto 7: Neuerfasste Wiese des FFH-LRT 6510 im Erhaltungsgrad C. M. Fritsch, 23.05.2022

Eine häufige Ausbildung im zentralen und östlichen Bereich des südlichen Teilgebiets ist eine mäßig nährstoffreiche, typische Ausbildung der Glatthaferwiese (Foto 7), in beweideten Beständen besitzt diese eingestreute Weidezeiger wie z. B. Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Im Osten sind solche Mähwiesen teils magerer und leicht wechselfeucht ausgeprägt, mit punktuellen Vorkommen von Wechselfeuchtezeigern wie z. B. Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*). Nach Süden werden die Glatthaferwiesen überwiegend als Pferdeweiden genutzt und weisen höhere Anteile an weideverträglichen Arten, wie z. B. Rot- und Weiß-Klee, auf (Foto 8). Im Westen liegen an den dortigen steileren und trocken-warmen Hängen noch wenige Wiesenbrachen, die den Kriterien des Lebensraumtyps noch entsprechen. Die Vegetation dieser Wiesenbereiche war ehemals sehr mager und trocken-warm ausgebildet, ist jedoch aktuell durch die anhaltende Brache mesophytischer ausgeprägt. Noch vorhandene Trockniszeiger sind z. B. Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) oder Kleine Pimpinelle (*Pimpinella*

saxifraga). Magerkeitszeiger wie z. B. Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) zeigen den ehemals sehr mageren Standort an. Die meisten ehemaligen Wiesenflächen im Westen des Teilgebiets sind jedoch nicht mehr als Lebensraumtyp anzusprechen. Sie sind aktuell weitläufige Verbuschungsstadien von Brom- und Kratzbeere, in die abbauende Stauden, wie u. a. Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Obergräser und einzelne Strauch- und Baumarten eingestreut sind.



Foto 8: Magerweide als LRT 6510. M. Fritsch, 23.05.2022

Die Wiesen im Süden des nördlichen Teilgebiets sind als typische bis leicht trocken-warme Glatthaferwiesen ausgeprägt. Bemerkenswert ist hier eine aufgelassene Streuobstwiese, die am unteren Hang obwohl brach liegend noch sehr mager ist und ein reiches Arteninventar aufweist, das neben Kennarten der Glatthaferwiesen, verschiedenen Magerkeitszeiger und Trockniszeigern auch Arten aufweist, die zu den Magerrasen vermitteln. So leiten u. a. Frühlings-Segge (*Carex caryophyllea*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*) zu Magerrasen-Gesellschaften sehr magerer Standorte über. Im nördlichen Bereich des Teilgebiets finden sich zunehmend wechselfeuchte Ausprägungen der Mähwiesen (Foto 9), die hier als Pferdeweiden extensiv genutzt werden. Die wechselfeuchten Wiesen sind meist sehr mager und durch Arten wie u. a. Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*) und Gewöhnlichem Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) gekennzeichnet. Weiter sind im Arteninventar Feuchtezeiger wie z. B. Kleinblütiger Frauenmantel (*Alchemilla xanthochlora*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) enthalten. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis* s. str.), das verteilt im gesamten nördlichen Grünland mit ca. 200 Individuen vorkommt (Foto 10).



Foto 9: Wechselfeuchter Wiesenbestand des LRT 6510 mit Erhaltungsgrad A im nördlichen Teilgebiet. M. Fritsch, 25.05.2022



Foto 10: Nasswiese und gleichzeitig LRT 6510 mit Population des Breitblättrigen Knabenkrauts. M. Fritsch, 25.05.2022

Strukturell sind die Mähwiesen im nördlichen Teilgebiet sowie im östlichen Bereich des südlichen Teilgebiets meist mager und mittelhochwüchsig ausgebildet. Sie besitzen darüber hinaus ein meist ausgewogenes Kräuter/Gräser-Verhältnis. Die beweideten Flächen unter Streuobst im zentralen bis westlichen Bereich sind meist hochwüchsiger und grasreicher ausgeprägt. Südlich des Tiefenbacheinschnitts sind die Wiesen zumeist durch die dort intensiver betriebene Pferdebeweidung strukturell überprägt. Die noch vorhandenen Mähwiesen zwischen den großflächig ausgedehnten Wiesenbrachen im Nordwesten des Teilgebiets sind auch verbracht und strukturell von Versaumung und Vergrasung betroffen.

Deziierte Daten über die Bewirtschaftung der Mähwiesen sind nicht bekannt. Offenbar werden Flächen im Osten des südlichen Teilgebiets und auch weitere nur durch Mahd genutzte Flächen 1-2 pro Jahr gemäht, wobei die Erstmahd im Jahr 2022 nach dem 23. Mai (Kartierdatum) erfolgte. Im westlichen und südlichen Bereich des Teilgebiets werden die Wiesenflächen mit Pferden beweidet. Dabei werden die Flächen nördlich des Tiefenbacheinschnitts vermutlich als Mähweiden bewirtschaftet, südlich sind vor allem reine Weidebestände vorhanden, die einer Nachpflege unterliegen. Die Wiesen des nördlichen Teilgebiets werden ebenfalls im Norden als Mähweiden mit Pferdebeweidung genutzt. Im südlichen Bereich sind mehrere Wiesenbereiche von Brache betroffen oder werden durch Mulchmahd o. ä. offengehalten.

Der Zustand vieler Mähwiesenflächen ist noch mit gut zu bewerten, jedoch ist festzustellen, dass viele Mähwiesenflächen aufgrund von Nutzungsaufgabe oder Beweidung verloren gegangen sind. Nutzungsauffassung mit Verbrachung und nicht angepasste Beweidung sind auch die Hauptgründe für die schlechte strukturelle Ausprägung und das mäßig artenreiche Arteninventar vieler Mähwiesen im Erhaltungsgrad C. Nur noch vereinzelt treten dagegen Mähwiesenflächen auf, die strukturell und insbesondere in ihrem Arteninventar dem Erhaltungsgrad A entsprechen.

Der Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets formuliert für die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510 nachfolgende Erhaltungsziele:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime)
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatslemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen.

Ca. 70 % der Fläche des FFH-Gebiets ist Grünland, welches in beiden Teilgebieten überwiegend extensiv bewirtschaftet wird. Jedoch liegt von diesem mit ca. 27 % fast ein Drittel brach und entspricht größtenteils nicht mehr dem Lebensraumtyp. Darüber hinaus wird ca. 11 ha Grünland beweidet und von diesem nur ca. 30 % noch als Magere Flachland-Mähwiese erfasst. 70 % des beweideten Grünlands erfüllt nicht die Kriterien zur Erfassung des Lebensraumtyps, insbesondere im Süden um den dortigen Pferdehof. Zum Erhalt des

noch bestehenden guten Zustands sollten diese Flächen in ein angepasstes Mähweidensystem überführt werden, um den Erhalt oder die Wiederherstellung des Lebensraumtyps zu ermöglichen. Auch die zahlreichen brachliegenden Mähwiesenflächen sollten wieder in Nutzung genommen werden und möglichst 1-2 schürig bewirtschaftet werden. Die maßgeblichen Bewirtschaftungsvorgaben sind in der VO definiert. Darüber hinaus kann auf den Flächen, die derzeit als Pferdeweide genutzt werden, die Beweidung fortgesetzt werden, sofern die in der VO zur Beweidung festgesetzten Richtlinien eingehalten werden. Für Flächen mit intensiver und ausschließlicher Pferdebeweidung stellt ein rotierendes Mähweidensystem eine LRT-verträglichere Nutzungsvariante dar und wird als Maßnahme vorgeschlagen.

Im Vergleich zur Verordnung zeigt die aktuelle Kartierung eine deutliche Abnahme der LRT-Fläche (Tabelle 4).

Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet L6609-303 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach"

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	33,69 ha 73,1 %	16,78 ha 36,4 %	17,83 ha 38,7 %	1,01 ha 2,2 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze

6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand A folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparssette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - Verzicht auf Düngung und Kalkung - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen
-----------------------	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A (LRT 6510-A) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung		<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand B folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Espartette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - am Entzug der Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		<p>Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (LRT 6510-B) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand C folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - am Entzug der Ernte bemessene Düngung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. 2 Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GVE/ha und Jahr - 25 m Abstand der Zufütterungsstelle zu den nährstoffsensiblen LRTs (z.B. 6510-A und 6410) - Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde <p>Andere Formen der Beweidung sind auf LRT-Flächen mit 6510-C zulässig, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden.</p>
Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung	<p>Folgende Vorgaben zur Beweidung werden im Rahmen des MaP konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbeweidung: am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis zum 31.10. - andere Formen der Beweidung sind mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung

		<ul style="list-style-type: none"> - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand C (LRT 6510-C) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

PW1.1 Aushagerung zerstörter 6510-Wiesen

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung brachliegender und wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 01. Mai - Verzicht auf Düngung - nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung	Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung durch Brache nährstoffangereicherter Standorte durch frühe und bis zu 3-schürige

		Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.2 Beseitigung anthropogener Strukturen

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau von Gartenanlagen mit Entfernen von nicht grünlandtypischen Pflanzen bzw. Gehölzen - Rückbau von landwirtschaftlichen Lagerflächen - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll den Rückbau zweier eingezäunter Gartenbereiche mit u. a. gepflanzter Gehölzbestockung gewährleisten. Nachfolgend kann auf den Flächen artenreiche Grünlandvegetation wiederhergestellt werden. Darüber hinaus soll eine landwirtschaftliche Lagerfläche abgebaut, und nachfolgend artenreiche Grünlandvegetation wiederhergestellt werden.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.3 Auflichten von Streuobstbeständen

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Auflichten zu dichter Streuobstbestände auf einen Baumabstand von 15 x 15 m, sowie Auflichten von überalterten Kronen - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme gewährleistet die Wiederherstellung artenreicher Grünlandvegetation auf Streuobstbeständen, die durch eine zu dichte Bestandsstruktur, u. a. aufgrund starker Beschattung, keine artenreiche Grünlandvegetation als Unterwuchs mehr aufweisen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.4 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wieder-Austrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.5 Nachpflege beweideter Flächen

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Nach-Mahd mit Abräumen von Weideresten, Geilstellen, aufkommender Gehölze, Gestrüppe und Staudenfluren - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme sieht eine regelmäßige Weidepflege vor, die strukturelle Beeinträchtigungen sowie der Ausbreitung von weidetoleranten Pflanzenarten in Folge der Beweidung vorbeugt oder sie vermindert.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.6 Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von flächigem Gestrüpp- und Staudenaufwuchs sowie von Bulten zur Wiederherstellung der Mähbarkeit. - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme sieht eine flächige Entfernung des dichten Aufwuchses von Brom- und Kratzbeergestrüpp sowie verschiedener Stauden und Baumjungwuchs vor. Nachfolgend müssen vorhandene größere Bulte, z. B. durch Verwendung einer Grünlandegge, eingeebnet werden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV;
Mittel zur Ziel-Erreichung		Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.7 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B Status oder mit autochthonem Saatgut - zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen - bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfungsschnitte - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenem Samenmaterial. Vorheriges Eggen der Fläche verbessert den Ansaaterfolg bei dichter Grasnarbe oder stärkerer Verfilzung. Nachfolgende Schröpfungsschnitte als Grünlandpflege sollten nur bei starkem Aufkommen unerwünschter Ruderalarten oder grünlanduntypischer Kräuter erfolgen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.8 Rotierendes Mähweidesystem

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines jährlich wechselnden Systems aus extensiver Umtriebsweide und max. 2-schüriger Mahdnutzung mit Abräumen des Mahdgutes - Umtriebsweide mit geringer Nutzungsfrequenz: max. 2 Weidegänge pro Jahr (4-6 Wochen Standzeit); Weideruhe von 8 Wochen zw. den Weidegängen; keine Zufütterung auf der Fläche - Extensive Mahdnutzung: zweischürige Mahd mit Abräumen mit einem 1. Schnitt ab dem 15. Juni; Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; am Entzug der Ernte bemessene Düngung - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt oder die Wiederherstellung einer Grünlandvegetation des Arrhenatherions, die den Kriterien des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese entspricht.
Dringlichkeit &		hoch & dauerhaft

Durchführungsintervall		
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

PW1.9 Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsvorgaben. Gleichzeitig sind andere Nutzungsformen, die einer solchen extensiven Grünlandbewirtschaftung nicht entsprechen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 nicht geeignet sind, unverzüglich zu beenden.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & dauerhaft
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und/oder Eigentümer; ggf. Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Ggf. Vermittlung an Flächennutzer oder Aufnahme ins Pflegeprogramm.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

F2.131 Extensive Grünlandnutzung

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Zweischürige Mahd ab dem 15.06. mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes - Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung ohne organischen Flüssigdünger
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zum Erhalt einer neu erfassten LRT-Fläche innerhalb und mehrerer Flächen außerhalb des FFH-Gebietes.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

MOK22.3 Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Vermeidung von Trampelpfaden im südlichen Teilgebiet mit Verbesserung beeinträchtigter LRT 6510-Flächen.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/3 des MUKMAV & LUA
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV;

6.4 Beweidung im Gebiet

Beweidung kann ein geeignetes Mittel sowohl zur Bewirtschaftung von Flächen ohne LRT- oder Habitat-Status, aber auch zur (Neu)Entwicklung oder Wiederherstellung von LRT-Flächen oder Arthabitaten sein.

Die Art der Weideführung (Beweidungsintensität (Dauer und Besatzdichte), Art der Weidetiere; Weidepflege usw.) ist dabei entscheidend für die Wirkung auf die beweideten Flächen und die Entwicklung des Bestandes.

Die Beweidung von Schutzgebietsflächen sollte den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung entsprechen. Die Managementplanung kann Abweichungen/Öffnungen vorsehen und so die Nutzung durch Beweidung in weiteren Bereichen ermöglichen.

Vor Aufnahme einer Beweidung abweichend von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird dabei auch die FFH-Verträglichkeit mitbehandelt.

Im vorliegenden Natura 2000-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ ist Beweidung:

- in allen (Offenland-)Bereichen grundsätzlich zulässig

6.5. (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, enthält die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gesamt-Gebiet. Alle aktuell geltenden und im gesamten Schutzgebiet grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind im Natura 2000-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“:

(1) alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschritte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608)
4. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraftträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig, auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Erhaltungszustand A, zu düngen oder zu kalken.

7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ die folgende Art des Anhangs II der FFH-RL vor:

Tabelle 5: Übersicht über die im FFH-Gebiet 6609-303 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach" vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anhang	Priorität	Erhaltungszustand	Populationsgröße	Art-habitat gem. VO [ha]	(Pot.) Art-habitat [ha]	Beschreibung des potentiellen Arthabitats (ohne flächige Quantifizierung)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II (FFH-RL), IV (FFH-RL)	mittel	C	sehr selten	31,4	31,4	magere, artenreiche Glatthaferwiesen mit ausgedehnten Streuobstbeständen und verschiedenen Feuchtbiotopen

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Arten dieser Anhänge gelten strenge Artenschutzbestimmungen und es müssen FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Der Große Feuerfalter gehört zudem nach der Saarländischen Naturschutzstrategie (Modul Regionale Biodiversitätsstrategie) zu den Arten, für deren Erhalt die Region bzw. das Saarland im weltweiten Maßstab eine besondere Verantwortung besitzt. Die Art ist im aktuellen Standarddatenbogen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011 mit 23 Individuen aufgeführt (Erhaltungszustand C). Die festzulegenden Ziele und Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, dass ein guter Erhaltungszustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Der Große Feuerfalter ist nach der Roten Liste der Tagsschmetterlinge des Saarlandes nicht gefährdet (CASPARI & ULRICH 2020).

Bei den Erfassungen aus dem Jahr 2011 (BÜRO MILVUS 2011) wurden im FFH-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ insgesamt 23 Ei- bzw. Raupenfunde an *Rumex obtusifolius* und *Rumex x pratensis* nachgewiesen. Die Funde lagen verteilt über das Gebiet bzw. auch direkt angrenzend außerhalb der Gebietsgrenzen. Für das FFH-Gebiet wurde bezogen auf den Großen Feuerfalter keine besondere Relevanz abgeleitet und es wurde als für die Art „neutral“ eingestuft, mit punktuell guten Strukturen für die Art. Diese sind eher in

der direkten Umgebung des Gebietes, am Nord- bzw. Ostrand des südlichen Teilgebietes auf Brachen zu finden. MILVUS (2011) empfehlen die Integration der entsprechenden Flächen in das FFH-Gebiet.

Bei den aktuellen Begehungen waren in den beweideten Wiesenflächen, insbesondere im Süden des südlichen Teilgebiets vermehrt Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers vorhanden, die eine ausreichende Verfügbarkeit an Nahrungspflanzen der Raupen annehmen lassen.

7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die Einstufung der Habitategnung für den Großen Feuerfalter wurde bereits genannt. Die insbesondere im zentralen und östlichen Teilbereich des südlichen Teilgebiets großflächig einheitlich gemähten Wiesenschläge wirken sich beeinträchtigend, aufgrund struktureller Uniformität und Nahrungsmangel, aus. Jedoch waren bei Begehung im Juli mehrere Altgrasstreifen zu sehen, was die Beeinträchtigung der uniformen Grünlandnutzung abschwächt. Das übrige FFH-Gebiet weist struktureichere Bereiche auf, die teils intensiv durch Beweidung genutzt werden und durch Förderung des Stumpfblättrigen Ampfers eine gute Habitategnung aufweisen.

Die Beeinträchtigungen sind somit insgesamt als gering (A) einzustufen, da nur teilweise ein größerer Bereich zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven gemäht wird und hier Altgrasstreifen angelegt werden.

7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang I bzw. Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gilt dieselbe Vorgehensweise zur Ableitung von Zielen und Maßnahmen wie sie in Kapitel 6.3.1. für die FFH-Lebensraumtypen beschrieben ist.

7.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Folgende Erhaltungsziele sind im Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets für den Großen Feuerfalter formuliert:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters:

- Erhalt einer struktureichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil

- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats

Der bestehende Zustand der Art wird laut Standarddatenbogen (Stand 2011) als schlecht (C) eingestuft (Tabelle 6).

Tabelle 6: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet L6609-303 "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach"

Art-Code	Art	Priorität	Gesamt-EHZ	Habitatfläche, -anteil gem. VO [ha], [%]	Habitatfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
1060	Großer Feuerfalter	Mittel	C	31,4 ha 100 %	31,4 ha 100 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %

*der Wiederstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze.

Der Erhalt der Art wird in der Gebietsverordnung (VO) durch die Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung als Nutzungsregime mit Verbleib von Altgrasstreifen berücksichtigt. Zur Verbesserung ist das Bereitstellen alternierender Altgrasstreifen als Teil des Nutzungsregimes zu verwirklichen.

Der Zustand des Lebensraums und der Population der Art hat sich im Vergleich zur letzten Kartierung im Jahr 2011 bzw. zur Ausweisung des Gebiets kaum verändert. Durch die Anlage/ Durchführung von Altgrasstreifen konnten vorhandene Beeinträchtigungen abgemildert werden. Die Art wird weiterhin gleich bewertet.

7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**Maßnahmen zum Erhalt des Großen Feuerfalters:****P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung**

Maßnahmenbeschreibung		Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende Pflichtmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Mahd, sofern mind. 5 % des Schlages als jährliche Altgrasfläche erhalten bleiben - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung des Großen Feuerfalters durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des „53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden. Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

8. Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes

Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)

Mit dem Breitblättrigen Knabenkraut kommt im NATURA 2000-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ eine Art mit hoher Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Weltpopulation vor. Bedeutende Gefährdungsfaktoren der Art sind die Aufgabe der Mahd einerseits, sowie die Intensivierung der Landwirtschaft andererseits mit früheren Schnittterminen und einer verstärkten Düngergabe. Im FFH-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ existiert im Bereich der Hofwiesen im nördlichen Teilgebiet eine mittelgroße Population mit ca. 200 Exemplaren. Da für dieses Vorkommen diverse Gefährdungsfaktoren wie zu intensive Beweidung, Nutzungsaufgabe, zu frühe Mahd, Freizeitnutzung etc. drohen, ist ein Fortbestand der lokalen Population des Breitblättrigen Knabenkrautes an eine Umsetzung der im Maßnahmenkatalog empfohlenen Bewirtschaftung gekoppelt.

8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Für Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wie z. B. Großseggenriede und Streuobstwiesen, deren Erhalt eine angepasste Pflege bedarf, werden nachfolgend Pflegemaßnahmen formuliert.

Maßnahmen zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

F15.1 Erhalt von Großseggenrieden

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt des Großseggenrieds durch eine späte Herbstmahd mit Abräumen des Mahdguts.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

F4.55 Erhalt von Streuobstbeständen

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - 1x jährlich sachgerechter Erhaltungsschnitt - Herstellen einer günstigen Altersstruktur mit Rückschnitt überalterter Gehölze
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt der großflächigen Streuobstbestände durch die sachgerechte Pflege der Obstbäume
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

8.2 Sonstige Flächen

Für sonstige Flächen, die keinem Lebensraumtypen und keinem geschützten Biotoptypen angehören, werden im Folgenden Maßnahmen formuliert, um vorhandene Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beseitigen und somit eine Verbesserung der Einzelflächen und des Gesamtgebiets zu erreichen. Hierunter fallen punktuelle Beeinträchtigungen durch Vorkommen von Neophyten.

Maßnahmen für sonstige Flächen**F19.10 Bekämpfung von Neophyten**

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Bekämpfung der Kanadischen Goldrute und Spätblühenden Traubenkirsche (Jungwuchs) durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr); Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Zurückdrängung und Vernichtung von LRT-abbauenden, invasiven Neophyten.
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich (bei Vorhandensein von Neophyten)
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. MUKMAV Ref. D/1
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

9. Aktuelles Gebietsmanagement

Vorhandene Bewirtschaftungsverträge sind nur für das südliche Teilgebiet bekannt. Dieses wird unter zwei Landwirten aufgeteilt, einer davon mit lediglich geringen Anteilen im Osten des Teilgebiets. Der überwiegende Anteil des Teilgebiets wird vom Besitzer des südlichen Pferdehofs bewirtschaftet. Für das nördliche Teilgebiet liegen keine Schlagmeldungen vor. Aufgrund der im Norden des Teilgebiets praktizierten Beweidung und der im Süden vorliegenden Mähwiese werden mindestens zwei Flächennutzer angenommen. Darüber hinaus sind zentral verschiedene Parzellen ohne Nutzung oder mit extensiver Grünlandpflege zur Offenhaltung vorhanden, die weitere Flächenbesitzer vermuten lassen.

Der Anteil des vorhandenen Grünlands zentral und im Osten des südlichen Teilgebiets wird extensiv als 1-2 schürige Wiesen bewirtschaftet. Im Süden und Südwesten ist Pferdebeweidung, teils intensiv, vorherrschend und die Wiesen werden als reine Weiden oder Mähweiden genutzt. Große Bereiche im Westen, an steileren Hängen, die noch kleinräumige Reliefstrukturen wie Hochraine und Terrassen der historischen Ackernutzung aufweisen, liegen brach. Im nördlichen Teilgebiet liegen im Süden ebenfalls mehrere Flächen brach oder werden nur noch offengehalten. Im Norden überwiegt eine extensive Pferdebeweidung.

Große Bedeutung für das FFH-Gebiet haben die das Gebiet strukturell bereichernden, teils ausgedehnten Streuobstwiesen. Verschiedene Streuobstbestände werden jedoch zumindest teilweise nicht mehr gepflegt. Im Rahmen eines ELER-Projektes wurden daher in einem größeren Streuobstbereich südlich des Sport- und des Hundedressurplatzes verbrachte Bestände wieder freigestellt und Neuanpflanzungen vorgenommen (ab 2011/12); zwei weitere Streuobstbereiche mit älterem Baumbestand wurden 2017 ebenfalls in die Pflege aufgenommen (reine Entbuschung, ohne Neuanpflanzungen).

Entlang der Gebietsgrenzen liegen mehrere private Gartenbereiche innerhalb des FFH-Gebiets. Die Garten- oder Obstbaumnutzungen weisen teils Zierrasen oder Pflanzungen nicht heimischer Gehölze auf.

Das vorhandene Grünland des Lebensraumtyps 6510 wird durch die aktuell teilweise durchgeführte extensive Mahdnutzung erhalten. Die Nutzung als Pferdeweide, zum Teil intensiv, wie sie im Süden des südlichen Teilgebiets und im Norden des nördlichen Teilgebiets auftritt, ist jedoch meist nicht dem Erhalt des Lebensraumtyps zuträglich. Daher entsprechen mehrere der Pferdeweiden nicht mehr dem Lebensraumtyp und die noch bestehenden LRT-Flächen sind in einem schlechten Zustand.

Eine große Gefährdung besteht in der ausbleibenden Nutzung ehemaliger Wiesenflächen, wie sie insbesondere im Nordwesten des südlichen Teilgebiets auftritt. Durch die Verbrachung der Wiesen sind viele Bestände der Mageren Flachland-Mähwiese verloren gegangen. Werden diese Flächen wieder in eine typische Grünlandnutzung genommen und die vorherrschende Weidenutzung dem Lebensraumtyp angepasst, sollte einer weiteren Abnahme des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet entgegengewirkt werden können.

10. Nutzergespräch

Am 13. November 2023 fand ein gemeinsames Nutzergespräch zum Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ im Kulturbahnhof in Bexbach statt. Hierzu waren alle „Akteure“ im Gebiet offiziell eingeladen. Schlagmeldende Landwirte, Jägerschaft und Naturschutzbeauftragte wurden persönlich angeschrieben, alle Eigentümer und weitere Betroffene über eine im Anzeigenblatt veröffentlichte Einladung über die Veranstaltung informiert.

Nach einer allgemeinen Einführung in die NATURA2000-Thematik, den Ablauf des Ausweisungsverfahrens und einer Einordnung der vorliegenden Managementplan-Aktualisierung wurden am konkreten Beispiel die einzelnen Arbeitsschritte und der vorläufige Planungsstand des Managementplanes für das Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ vorgestellt und erläutert.

Im Rahmen der gemeinsamen Diskussion wurden durch die Anwesenden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Es gab einige Rückfragen zur Gebietsmeldung, der Ausweisung und den hierfür zugrundeliegenden Daten zur Erfassung der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie Funden und Habitaten des Großen Feuerfalters.
- Unter den vorgesehenen Maßnahmen diskutiert wurde vor allem die Reglementierung von Düngung und Mahdregime.
- Auch das Thema Streuobstbestände im Gebiet wurde ausführlich hinsichtlich (einschränkender) Vorgaben und im Kontext mit starken Verbrachungstendenzen, erschwerter Zugänglichkeit der Flächen und damit auch kostenintensiver Bewirtschaftung diskutiert.

Seitens der anwesenden Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) wurde den (landwirtschaftlichen) Nutzern wie auch anderen Betroffenen das Angebot unterbreitet, in einem separaten Termin, ggf. vor Ort, gemeinsam die individuellen Möglichkeiten der Nutzung oder Bewirtschaftung zu besprechen und individuelle Probleme flächenbezogen zu erörtern.

Durch die Nutzer wurden Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Störung/Erschwernis der (landwirtschaftlichen) Nutzung aufgrund von Freizeitnutzern (u.a. Spaziergänger und Hundehalter, Befahrung) in und um das Schutzgebiet bestätigt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Wunsch nach Anbringung von Zufahrtsbeschränkungen (vor allem im Bereich des Sportplatzes/Bereich Stangenwaldstraße) und Beschilderung geäußert, welche die Besucher auf das Schutzgebiet hinweist.

Darüber hinaus wurde der Wunsch nach mehr Kontrollen durch Naturwächter und Optimierung des Verfolgungsprozesses eingehender Beschwerden und Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geäußert. Der bisherige Umgang hiermit wurde von mehreren Stellen beanstandet. So sei oftmals keine oder nur unzureichende Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt. Auch der fehlende Informationsrücklauf zum Verfahrensstand von Anzeigen wurde von mehreren Anwesenden bemängelt. Die ONB prüft hierzu Optimierungsmöglichkeiten. Das Gespräch mit den jeweils zuständigen Stellen wird durch die ONB zeitnah gesucht.

Die im Laufe des Nutzergesprächs geäußerten Beschwerden und Wünsche wurden von den jeweils zuständigen Behördenvertretern der ONB und Gemeinde zur Kenntnis genommen und werden in jeweiliger Zustimmung geprüft.

Nach Beendigung des Nutzergesprächs standen die Vertreter der ONB den Anwesenden noch für einen weiteren Austausch im bilateralen Gespräch zur Verfügung. Die Möglichkeit wurde von einer Vielzahl der Anwesenden zur Übermittlung von Feedback und zur Klärung weiterer individueller Fragen und Probleme ausführlich genutzt, sodass bereits vor Ort zahlreiche Probleme und Konflikte geklärt werden konnten.

Das Anhörungsverfahren findet vom 25.03.2024 bis zum 30.04.2024 statt. Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens werden Sie hier weitere Informationen finden.

11. Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen

11.1 Fördermöglichkeiten

Die in NATURA2000-Gebieten anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung können in Teilen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedener Art. Diese sind auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen und ändern sich regelmäßig mit Beginn neuer Förderperioden. Daher wird im vorliegenden Kapitel nur das Grundgerüst der derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert. Es wird Bezug auf den Förderzeitraum ab 2023 genommen, wobei die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden können. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier daher explizit ausgenommen.

a) Ökoregelung 7:

Auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten ist ab 2023 eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 7 vorgesehen.

b) Natura2000-Ausgleichszahlung:

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen auf Grünland durch die verpflichtenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung im Natura2000-Gebiet können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

c) Öko-Wald

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Förderfähig sind hierbei u.a. Lichtwaldstrukturen, Biotopbäume, Maßnahmen zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, sowie die Anlage von Biotopen.

d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (AUKM)

Auf Grünland ohne verpflichtende Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung des Natura2000-Gebietes kann die fünfjährige Einhaltung der im Rahmen der EBDG vorgesehenen Maßnahmen freiwillig vertraglich vereinbart und über Mittel der Agrar-Förderung gezahlt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung_node.html

e) Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Hier wird die Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft gefördert. Konkrete Projekte und Vorhaben sind vorab mit dem MUKMAV abzustimmen.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen

[<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/naturschutzfoerderung/naturschutzfoerderung.html>]. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten. Konkrete Kostangaben können im Rahmen der Erarbeitung der Managementplanung regelmäßig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung von Maßnahmen wird daher hier verzichtet.

11.2 Umsetzung der Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen auf bewirtschafteten Flächen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit aktuell bereits in der Umsetzung/realisiert. Die Nutzung einer Fläche hängt dabei neben den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers von dessen Einschätzung des Aufwandes sowie der Betriebswirtschaftlichkeit bei Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab.

Da keine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, werden Pflichtmaßnahmen auf nicht bewirtschafteten Flächen im Rahmen des landesweiten Pflegekonzepts umgesetzt.

Freiwillige Maßnahmen unterstützen die Vorgaben gemäß Verordnung, sind jedoch von der freiwilligen Umsetzung der Nutzer abhängig.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Punkt „Dringlichkeit & Durchführungsintervall“ der Maßnahmenbausteine verwiesen. Aus den dort enthaltenen Hinweisen ergibt sich ein Bild zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

11.3 Kontrollen

Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements und durchgeführter Maßnahmen können vorwiegend durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung

im Saarland gezogen werden. Dabei ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus hin angelegt. Im Grünland liegen somit bis maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen von LRT-Flächen und geschützten Biotopen vor. Dieser Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten.

Ergänzend können die Monitoring-Ergebnisse verschiedener Untersuchungsreihen für Kontrollen herangezogen werden.

Durch ihre Präsenz vor Ort und die Meldung ihrer Beobachtungen innerhalb der Schutzgebiete unterstützt die Naturwacht des Saarlandes die Maßnahmen-Kontrollen.

Eine dauerhafte oder regelmäßige vollständige Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen oder zukünftig geplant.

12. Zusammenfassung

Der vorliegende FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet L6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ beschreibt die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie notwendige Ziele und Maßnahmen für deren Sicherung.

Dabei zeichnet sich das FFH-Gebiet als ein überwiegend extensiv bewirtschaftetes und grünlandreiches Offenlandgebiet aus, das ausgedehnte strukturreiche Streuobstbestände besitzt. Prioritäres Schutzgut ist der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen für den das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Kohärenz im Netz Natura 2000 besitzt. Darüber hinaus ist das gesamte FFH-Gebiet Lebensstätte des Großen Feuerfalters als weiteres Schutzgut der FFH-Richtlinie.

Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung sind die Sicherung und ggf. die (Wieder)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands des vorhandenen artenreichen Grünlands mit Lebensraumtyp 6510 sowie der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Für die Verlustflächen ehemaliger Wiesen des Lebensraumtyps ist der Wiederherstellungsauftrag maßgeblich und ebenfalls zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für die ehemaligen Lebensraumtypflächen des Erhaltungsgrades A und B, die aktuell einer schlechteren Bewertung unterliegen. Die formulierten Maßnahmen verfolgen im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Erhalt der artenreichen Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung oder einem angepassten Mähweidenregime
- Aufwertung artenreicher Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad ebenfalls durch extensive Mahdnutzung oder einem angepassten Mähweidenregime
- Wiederherstellung von Verlustflächen artenreicher Mähwiesen durch Wiederaufnahme extensiver Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung; bei Bedarf Rodungen von Gehölzen und Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Verbesserung des Lebensraums des Großen Feuerfalters durch Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt mittels Altgrasstreifen.

Ebenfalls wird ein Augenmerk auf die Pflege und den Erhalt der im Gebiet vorkommenden geschützten Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gelegt, die wie im Fall der Streuobstbestände die Strukturvielfalt des Gebiets bereichern sowie auch für die Lebensstätte des Feuerfalters Bedeutung besitzen. Schließlich stellt die bemerkenswerte

Population der geschützten Orchideenart Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s. str.), für deren Erhalt das FFH-Gebiet fast vollständig als Kernfläche der saarländischen Biodiversitätsstrategie ausgewiesen ist, ein wichtiges Schutzgut dar, welches bei der Ausarbeitung des Managementplans berücksichtigt wurde.

13. Literaturverzeichnis

- CASPARI & ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“.
- DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, U., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose (= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.
- VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WIESEN BEI FRANKENHOLZ UND OBERBEXBACH“ (L 6609-303). Vom 14. Juli 2016; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 28. Juli 2016: 584-589.
- VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.
- MILVUS (2011): Monitoring des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in für diese Art relevanten FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre
- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDINNG, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes.“
- WAGNER, F. (2005): Die Rolle von Pferden in Natura 2000-Gebieten. Laufener Seminarbeitrag 1/05, S. 99-120.

14. Anhang

Karte 1 „Biotoptypen“

Karte 2a „Lebensraumtypen - Bestand und Ziele“

Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“

Karte 3a „Pflichtmaßnahmen LRT“

Karte 3b „Freiwillige Maßnahmen LRT“

Karte 3c „Maßnahmen Arten“

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

FFH-Gebiet 6609-303
„Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“

- Erhaltungsziele - (Stand: 04.10.2019)



Allgemeines Erhaltungsziel:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL);
Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL).

Schutzgebietsverordnung und Karten:

<https://www.saarland.de/136490.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6609-303Wiesen%20bei%20Frankenholz%20und%20Oberbexbach/Struktur.html>

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Sehr hoch	X	+	+

Arten des Anhangs II der FFH-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung - Qualität
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Mittel	X		

Erhaltungsziele:

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von
- saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Standarddatenbogen - Stand September 2003 (Erstmeldung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6609-303	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	66	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Wiesen bei Frankenholz und Obrbexbach		
geographische Länge:	7° 15' 38"	geographische Breite:	49° 22' 19"
Fläche:	47 ha		
Höhe:	290 bis 380 über NN	Mittlere Höhe:	330,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:	Oktober 2000	Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0 bis 0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0 °C
Bearbeiter:	Spielmann, Markus		
erfasst am:	Juli 2000	letzte Aktualisierung:	
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Saarbrücken)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6609	Neunkirchen (Saar)
-----	------	--------------------

Landkreise:

10.045	Saar-Pfalz-Kreis
--------	------------------

Naturräume:

193	Glanz-Alsens-Berg- und Hügelland
naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Nördlich Oberbexbach: magere, artenreiche Glatthaferwiesen mit ausgedehnten Streuobstbeständen; Hofwiese b. Frankenholz: Naß- u. Feuchtwiesen mit großem Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes.
Schutzwürdigkeit:	Die großflächigen Streuobstwiesen dienen seltenen Tier und Pflanzenarten als Lebensraum. Im Unterwuchs gut ausgeprägte, magere Glatthaferwiesen.
kulturhistorische Bedeutung:	Streuobstwiesen als Beispiele extensiver Bewirtschaftung

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	89 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	11 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6609-303			U		/		0,0000	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Gefährdung:

Aufgabe der extensiven Nutzung; Nährstoffeinträge, Fichtenpflanzung (Hofwiesen)

Flächenbelastungen/Einflüsse:

Code	Flächenbelastung/-Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
101	Änderung der Nutzungsart	35 %	B	innerhalb	negativ
120	Düngung	50 %	B	innerhalb	negativ
163	Neuaufforstung	2 %	A	innerhalb	negativ
810	Drainage (Trockenlegung er Fläche)	10 %	B	innerhalb	negativ

Entwicklungsziele:

Erhaltung der extensiven Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Beseitigung von Störungen (bes. in den Hofwiesen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code FFH	Code - Biototyp	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510		Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	0,0000	0,00									2003
6510	34070101	artenreiche, frische Mähwiese der -planaren bis submontanen Stufe	50,0000	96,15	B	1	1	1	A	B	B	B	2000

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
AVE	JYNXTORQ	Jynx torquilla [Wendehals]	n	1-5									g	2000
AVE	LANICOLL	Lanius collurio [Neuntöter]	n	1-5	1	1	1	A	h	B	B	C	k	2000

weitere Arten

Taxon	Code	Name	RLD	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
PFLA	CAREVESI	Carex vesicaria [Blasen-Segge]		-	p	t	1989
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [Breitblättriges Knabenkraut]	3	-	p	t	2023

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
s: selten (ohne Gefährdung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	r: resident
Populationsgröße	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
c: häufig, große Population (common)	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben,
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	u: unbekannt
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	w: Überwinterungsgast
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotopkartierung Saarland II Nr.: 66090021+66090120; ASPR-Saar

Eigentumsverhältnisse:

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Standarddatenbogen - Stand Mai 2023 (Aktualisierung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6609-303	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	66	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Wiesen bei Frankenholz und Obrbexbach		
geographische Länge:	7° 15' 38"	geographische Breite:	49° 22' 19"
Fläche:	47 ha		
Höhe:	290 bis 380 über NN	Mittlere Höhe:	330,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:	Oktober 2000	Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0 bis 0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0 °C
Bearbeiter:	Spielmann, Markus		
erfasst am:	Juli 2000	letzte Aktualisierung:	Mai 2023
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Saarbrücken)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6609	Neunkirchen (Saar)
-----	------	--------------------

Landkreise:

10.045	Saar-Pfalz-Kreis
--------	------------------

Naturräume:

193	Glanz-Alsens-Berg- und Hügelland
naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Nördlich Oberbexbach: magere, artenreiche Glatthaferwiesen mit ausgedehnten Streuobstbeständen; Hofwiese b. Frankenholz: Naß- u. Feuchtwiesen mit großem Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes.
Schutzwürdigkeit:	Die großflächigen Streuobstwiesen dienen seltenen Tier und Pflanzenarten als Lebensraum. Im Unterwuchs gut ausgeprägte, magere Glatthaferwiesen.
kulturhistorische Bedeutung:	Streuobstwiesen als Beispiele extensiver Bewirtschaftung

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	89 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	11 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6609-303			U		/		0,0000	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Gefährdung:

Aufgabe der extensiven Nutzung; Nährstoffeinträge, Beweidung

Flächenbelastungen/Einflüsse:

Code	Flächenbelastung/-Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
101	Änderung der Nutzungsart	35 %	B	innerhalb	negativ
	Beweidung (nicht angepasst)	30 %	C	innerhalb	negativ
120	Düngung	50 %	B	innerhalb	negativ
810	Drainage (Trockenlegung er Fläche)	10 %	B	innerhalb	negativ

Entwicklungsziele:

Erhaltung der extensiven Nutzung, Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Beseitigung von Störungen (bes. in den Hofwiesen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code FFH	Code - Biototyp	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510		Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	16,7800	36,40	B	1	1	1	B	B	B	B	2023
6510	34070101	artenreiche, frische Mähwiese der -planaren bis submontanen Stufe	50,0000	96,15	B	1	1	1	A	B	B	B	2000

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
AVE	JYNXTORQ	Jynx torquilla [Wendehals]	n	1-5									g	2000
AVE	LANICOLL	Lanius collurio [Neuntöter]	n	1-5	1	1	1	A	h	B	B	C	k	2000

weitere Arten

Taxon	Code	Name	RLD	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
PFLA	CAREVESI	Carex vesicaria [Blasen-Segge]		-	p	t	1989
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [Breitblättriges Knabenkraut]	3	-	p	t	2023

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
s: selten (ohne Gefährdung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	v: resident
Populationsgröße	w: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
c: häufig, große Population (common)	x: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben,
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	y: unbekannt
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	x: Überwinterungsgast
w: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotopkartierung Saarland II Nr.: 66090021+66090120; ASPR-Saar

Eigentumsverhältnisse:

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %